



Öffnungszeiten des Landratsamtes Oberallgäu:

Montag: 8.00–12.00 und 13.30–17.00 Uhr Dienstag: 8.00–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag: 8.00–12.00 und 13.30–16.00 Uhr Freitag: 8.00–12.30 Uhr

Erweiterte Öffnungszeiten des Bürgerservicebereiches (Telefon 08321/612-900) im Landratsamt:

Montag 7.30–17.00 Uhr Dienstag 7.30–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag 7.30–16.00 Uhr Freitag 7.30–12.30 Uhr

Sprechstunde für Unternehmerinnen und Unternehmer zu finanziellen Fördermöglichkeiten: Donnerstag 9.00-12.00 Uhr, Terminvereinbarung unter Tel.: 08321 / 612-342

Nutzen Sie die Möglichkeit, auch außerhalb dieser Zeiten Termine zu vereinbaren.

Aktuelle Stellenausschreibungen finden Sie im Internet unter www.oberallgaeu.org/stellenangebote oder Tel. (08321) 612-211

Ärztlicher Notfalldienst

Notarzt, Rettungsdienst und Krankentransport sind **bayernweit** unter der **Telefonnummer 112**, auch aus Mobilfunknetzen zu erreichen.

Am **9. und 10. Oktober 2021** ist der ärztliche Bereitschaftsdienst (Notfalldienstarzt, Augenarzt, Hals-Nasen-Ohrenarzt und Frauenarzt) für das gesamte Oberallgäu, Kempten und den Altlandkreis Kempten unter der **neuen Nummer 116117** zu erreichen.

Parallel dazu gilt aber weiterhin die alte bayerische Telefonnummer **01805/191212**.

Zahnärztlicher Notfalldienst im Altlandkreis Sonthofen

Der Notfallzahnarzt ist zu erreichen für den **9. und 10. Oktober 2021** unter Telefon **08321/89440**. Notfallsprechstunden von 10.00 bis 12.00 und von 18.00 bis 19.00 Uhr. Der Notfallzahnarzt für den Bereich Kempten ist in der Kemptener Ausgabe dieser Zeitung unter der Rubrik „was, wo, wer, wann“ aufgeführt.

Sonntags- und Nachtdienst der Apotheken

Sonthofen, Immenstadt, Blaichach:

am 9. Oktober 2021: Bahnhof-Apotheke, Sonthofen, Bahnhofstraße 20, Telefon 08321/2843
am 10. Oktober 2021: Alpen-Apotheke, Immenstadt, Bahnhofstraße 36, Telefon 08323/2677

Oberstdorf, Fischen:

am 10. Oktober 2021: Hubertus-Apotheke, Oberstdorf, Weststraße 11, Telefon 08322/4644

Oberstaufen:

am 9. Oktober 2021: Berg-Apotheke, Lindenbergl, Bahnhofstraße 2 a, Telefon 08381/3404
am 10. Oktober 2021: Hochgrat-Apotheke, Oberstaufen, Hugo-von-Königsegg-Straße 4, Telefon 08386/4583

Altusried, Betzigau, Buchenberg, Dietmannsried, Durach, Lauben, Sulzberg, Waltenhofen, Wiggensbach:

am 9. Oktober 2021: Linden-Apotheke, Wiggensbach, Illerstraße 4, Telefon 08370/1525
am 10. Oktober 2021: Martinus-Apotheke, Waltenhofen, Rathausstraße 2, Telefon 08303/424

Diensthabende Apotheken in Kempten:

am 9. Oktober 2021: Kronen-Apotheke, Kronenstraße 31, Telefon 0831/22934
am 10. Oktober 2021: Pluspunkt-Apotheke im Forum Allgäu, August-Fischer-Platz 1, Telefon 0831/2006206

Es wird gebeten, den Sonntagsdienst nur in dringenden Fällen in Anspruch zu nehmen!

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 28.09.2021 (Bpl.Nr. 0870/21) Neubau einer landwirtschaftlichen Maschinenhalle Bahnhofstraße in Sulzberg (Fl.Nr. 194), Gemarkung Sulzberg, bauaufsichtlich genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg
in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4
Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

gez.: Karl-Heinz Pfeil

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer 3.16, und beim Markt Sulzberg, Rathausplatz 4, 87477 Sulzberg, eingesehen werden.

Karl-Heinz Pfeil 21-324

Bekanntmachung der Gemeinde Blaichach

Bekanntmachung des Beteiligungsberichts 2019 der Gemeinde Blaichach

Die Gemeinde Blaichach hat gemäß Art. 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) einen Bericht über die Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts zu erstellen, sofern ihr mindestens der 20. Teil der Anteile gehört.

Entsprechend dieser Regelung wurde der Beteiligungsbericht 2019 über die Beteiligungen der Gemeinde Blaichach erstellt. Dieser kann während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Gemeinde Blaichach, Kirchplatz 3, 87544 Blaichach, Zimmer-Nr. 8, eingesehen werden.

Blaichach, den 26.08.2021

gez.: Christof Endreß, Erster Bürgermeister 51-326

Öffentliche Zustellung

Sonthofen, 1. Oktober 2021, Az.: SG52/SF/KI/OA-RR1825, Landkreis Bürgerservice, Frau Klisch, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, Zi. E.05, Telefon 08321/612-900, Telefax 08321/612-350, E-Mail: vanessa.klisch@ira-oa.bayern.de

Zulassungsrecht;
Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herr Remigijus Stokus, geb.: 20.09.1961 in Raseiniai, zuletzt wohnhaft in: Schützenstraße 2, 87561 Oberstdorf, Fahrgestellnummer: U5YPC813DDL344568, amtl. Kennz. OA-RR1825

Öffentliche Zustellung des Eingriffsverwaltungsbescheids vom 22.09.2021, Az. SG52/SF/KI/OA-RR1825, gemäß Art. 41 BayVwVfG i. V. m. Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 VwZVG

Der derzeitige Aufenthaltsort des vorgenannten Empfängers ist unbekannt.

Zustellungsversuche des o.g. Bescheids durch die Post blieben unter der angegebenen Anschrift erfolglos ebenso anschließende Ermittlungen über den aktuellen Aufenthalt.

Das o.g. Schriftstück wird daher gemäß Art. 15 VwZVG öffentlich zugestellt.

Der Bescheid vom 22.09.2021, Az. SG52/SF/KI/OA-RR1825, liegt bei der Zulassungsstelle des Landratsamtes Oberallgäu, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, Zi. E.05, während der Dienststunden zur Abholung durch den Betroffenen auf.

Es erfolgt der besondere Hinweis, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen (z.B. Rechtsbehelfsfrist) in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (vgl. Art. 15 Abs.2 Satz 3 VwZVG).

Der Bescheid gilt nach Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Klisch, Verwaltungsangestellte 52-327

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 28.09.2021 (Bpl. Nr. 0531/21) die Sanierung einer zweigeschossigen Tiefgarage mit 2x 16 Stellplätzen Liliebonner Straße 8 in Immenstadt i. A. (Fl.Nr. 845/18), Gemarkung Immenstadt i. Allgäu, bauaufsichtlich genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg
in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4
Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

gez.: Ferdinand Berger

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer 3.16, und bei der Stadt Immenstadt i. Allgäu, 87509 Immenstadt i. Allgäu, Marienplatz 3-4 eingesehen werden.

Ferdinand Berger 21-329

Stadt Sonthofen
Rathausplatz 1
87527 Sonthofen

Für Gemeinden/Städte mit einem Eintragungsbezirk

Bekanntmachung über die Eintragung für das Volksbegehren auf Abberufung des Landtags (Eintragsfrist vom 14. bis 27. Oktober 2021)

1. Die Gemeinde/Der Markt/Die Stadt bildet einen Eintragungsbezirk. Es bestehen folgende Eintragungsmöglichkeiten:

Eintragungsraum

Bezeichnung	Genaue Anschrift	Öffnungszeiten	barrierefrei ja/nein
<u>Allgemeiner Eintragungsraum:</u> Rathaus	Einwohnermeldeamt EG Zimmer 1-4 Rathausplatz 1 87527 Sonthofen	Montag – Freitag: 08.00 – 12.00 Uhr Montag und Mittwoch: 13.00 – 17.00 Uhr Dienstag: 12.00 – 16.00 Uhr Donnerstag: 13.00 – 16.00 Uhr zusätzlich: Samstag, 16.10.2021 10.00 – 12.00 Uhr Montag, 18.10.2021 17.00 – 20.00 Uhr	ja
<u>Besondere Eintragungs-räume:</u> Alloheim Senioren-residenz Am Entenmoos 5-9 Kliniken/Reha Oberallgäu	Haus 1, EG Raum Nr. 11 Am Entenmoos 5-9 87527 Sonthofen EG Raum A.021 Prinz-Luitpold-Straße 1 87527 Sonthofen	Dienstag, 19.10.2021 09.00 – 10.15 Uhr Dienstag, 19.10.2021 10.45 – 12.00 Uhr	ja
Allgäu Pfleger Spital Sonthofen	EG Spitalsaal Spitalplatz 1 87527 Sonthofen	Mittwoch, 20.10.2021 09.00 – 10.15 Uhr	ja
Caritas Sozialzentrum St. Hildegard	1. OG Besuchsraum/Kapelle Martin-Luther-Straße 10 b 87527 Sonthofen	Mittwoch, 20.10.2021 10.45 – 12.00 Uhr	ja

2. Jeder/Jede Stimmberechtigte kann sich nur in einem Eintragungsraum des Eintragungsbezirks eintragen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie geführt wird. Die Stimmberechtigten haben ihren Personalausweis oder Reisepass zur Eintragung mitzubringen.

3. Stimmberechtigte, die einen Eintragungsschein besitzen, können sich unter Vorlage ihres Personalausweises oder Reisepasses in die Eintragungsliste eines beliebigen Eintragungsraums in Bayern eintragen.

4. Jeder/Jede Stimmberechtigte kann sein/ihr Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Stellvertretung ist unzulässig; es besteht keine Möglichkeit, die Eintragung brieflich zu erklären. Die Eintragung kann nicht zurückgenommen werden.

5. Wer sich unbefugt einträgt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis des Volksbegehrens herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 108d des Strafgesetzbuchs).

6. Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration nach Art. 84 i.V.m. Art. 65 LWG, veröffentlicht im Staatsanzeiger Nr. 30 vom 30. Juli 2021:

Zulassung eines Volksbegehrens auf Abberufung des Landtags

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 27. Juli 2021 Nr. A1-1365-1-20

I.

Am 24. Juni 2021 wurde beim Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration die Zulassung eines Volksbegehrens auf Abberufung des Landtags beantragt.

Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration hat dem Zulassungsantrag stattgegeben und macht den Gegenstand des Volksbegehrens nach Art. 84 in Verbindung mit Art. 65 Abs. 1 und 2 des Landeswahlgesetzes (LWG), § 88 Abs. 1 Nr. 1 der Landeswahlordnung (LWO) bekannt:

II.

Volksbegehren auf Abberufung des Landtags

„Die unterzeichneten Stimmberechtigten begehren gemäß Art. 83 des Landeswahlgesetzes die Abberufung des Bayerischen Landtags.“

III.

Die **Eintragsfrist beginnt am Donnerstag, dem 14. Oktober 2021, und endet am Mittwoch, dem 27. Oktober 2021** (Art. 65 Abs. 1, 3 Sätze 1 und 2 LWG). Während dieser Zeit halten die Gemeinden Eintragungslisten zum Eintrag der Unterzeichnungserklärungen bereit; die Antragsteller des Volksbegehrens haben die Eintragungslisten den Landratsämtern und kreisfreien Gemeinden **bis spätestens 29. September 2021** zuzuleiten (Art. 68 LWG, § 78 LWO). Die Gemeinden machen nach Empfang der Eintragungslisten bekannt, wann und wo Eintragungen für das Volksbegehren geleistet werden können (§ 79 Abs. 1 LWO). Die Eintragungslisten für das Volksbegehren werden in allen Gemeinden Bayerns aufgelegt.

Als **Beauftragter des Volksbegehrens** wurde Herr Joachim Layer (Anschrift: Starzell 29, 84432 Hohenpolding; Tel. 08084/5031266; E-Mail: j.layer@t-online.de), als sein **Stellvertreter** Herr Karl Hilz (Anschrift: Zeilerstr. 3, 80995 München; Tel. 089/1402591; E-Mail: karl.hilz@hilz-muenchen.de) benannt (Art. 63 Abs. 2 Satz 1 LWG).

Sonthofen, 01.10.2021

gez.: Christian Wilhelm, Erster Bürgermeister G-012 VB [BY] 51-330

Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Sonthofen

Die Stadt Sonthofen erlässt aufgrund Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-1), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, gemäß Beschluss des Stadtrats vom 28. September 2021 folgende Satzung:

§ 1

Bezeichnung

(1) In der Stadt Sonthofen besteht zur Wahrnehmung der Belange der Mitbürgerinnen und Mitbürger, die älter als 60 Jahre sind, eine Seniorenvertretung.

(2) Die Vertretung trägt die Bezeichnung „Seniorenbeirat“.

§ 2

Zusammensetzung

Dem Seniorenbeirat können angehören:

(1) Vertreterinnen und Vertreter der örtlichen Alten- und Pflegeheime, der Ortsverbände der freien Wohlfahrtspflege in Sonthofen, des Bürgertreffs Zahnrad, den Seniorentreffs, der Kirchen, sowie Bürgerinnen und Bürger aus Sonthofen.

(2) In den Seniorenbeirat können Vertreterinnen und Vertreter weiterer örtlicher Vereine, Einrichtungen und Verbände aufgenommen werden.

(3) Die Seniorenbeauftragten des Stadtrats sind kraft ihres Amtes ständige Mitglieder des Seniorenbeirates.

**§ 3
Berufung der Mitglieder**

(1) Die Vertreterinnen und Vertreter nach § 2 werden durch den Seniorenbeirat dem Stadtrat zur Berufung vorgeschlagen. Soweit es möglich ist, ist für jedes Mitglied mindestens eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu benennen.

(2) Die Mitglieder des Seniorenbeirats und ihre Stellvertreter werden vom Stadtrat jeweils für die Dauer von 3 Jahren berufen.

(3) Die Mitglieder kraft Amtes (Seniorenbeauftragte des Stadtrates) und die berufenen Mitglieder von Organisationen wurden durch die jeweiligen Organisationen benannt und bilden den Stand zum Zeitpunkt der Berufung ab. Änderungen in der Zusammensetzung des Stadtrates und in den Organisationen, welche eine Änderung der benannten Vertreter nach sich ziehen, bedürfen keiner erneuten Berufung.

**§ 4
Wahl des Vorstands und Stellung der/des Vorsitzenden, Bestimmung eines Schriftführers**

(1) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende und ihre/seine Stellvertretung des Seniorenbeirats wird in der konstituierenden Sitzung aus den Reihen des Seniorenbeirats gewählt.

(2) Die/der Vorsitzende bzw. ihre/seine Stellvertretung vertreten den Seniorenbeirat gegenüber der Verwaltung und dem Stadtrat und seinen Ausschüssen sowie gegenüber der Öffentlichkeit.

(3) Aus den Reihen des Seniorenbeirates wird ein Mitglied zur Schriftführerin bzw. zum Schriftführer bestimmt.

**§ 5
Aufgaben**

(1) Der Seniorenbeirat arbeitet überparteilich, überkonfessionell und ist verbandsunabhängig.

(2) Der Seniorenbeirat berät den Stadtrat, seine Ausschüsse und die Stadtverwaltung in grundsätzlichen Angelegenheiten älterer Mitbürgerinnen und Mitbürger, insbesondere bei der Planung und Schaffung von Einrichtungen sowie der Koordinierung und Durchführung von Maßnahmen für ältere Menschen, sowie der ideellen und finanziellen Fortschreibung eines seniorenpolitischen Gesamtkonzeptes.

(3) Schwerpunkte der Arbeit sind insbesondere:

- Freizeitgestaltung und Aktivierung zur gesellschaftlichen Teilnahme der Seniorinnen und Senioren
- Aufgreifen spezieller Probleme älterer Menschen in unserer Stadt
- Förderung der Gemeinsamkeiten der Generationen
- Vernetzung mit allen Einrichtungen und Institutionen, die in der Seniorenarbeit tätig sind

(4) Der Seniorenbeirat ist berechtigt, eigenständige Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben.

**§ 6
Geschäftsgang und Beteiligung**

(1) Der Seniorenbeirat ist berechtigt, Personen und Verbände, die nicht berufen oder kraft Amtes Mitglied des Seniorenbeirates sind, durch Beschluss zur Mitarbeit und zur Teilnahme an den Sitzungen einzuladen.

(2) Die / der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Seniorenbeirates unter Beifügung der geplanten Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin schriftlich ein. Die Sitzungen finden mindestens zweimal jährlich statt. Sie sind grundsätzlich öffentlich. Bei der öffentlichen Beratung ist der Datenschutz zu wahren.

(3) Über jede Sitzung des Seniorenbeirates wird ein Protokoll gefertigt und allen Mitgliedern/Teilnehmern übermittelt. Dies erfolgt spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung.

(4) Der Stadtrat erhält ebenfalls die Einladung und das Protokoll zur Kenntnisnahme.

(5) Der Seniorenbeirat beschließt in Sitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn sämtliche berufenen Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind, die Mehrheit der berufenen Mitglieder anwesend und stimmberichtig ist. Im Verhinderungsfall eines berufenen Mitglieds des Seniorenbeirates übt die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter das Stimmrecht aus. Das Stimmrecht können nur berufene Mitglieder ausüben.

(6) Anträge, Anregungen, Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen des Seniorenbeirates werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden beschlossen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Wahlen finden in geheimer Wahl statt.

(7) Im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung und zur Verfolgung seiner Ziele kann der Seniorenbeirat Anregungen, Empfehlungen geben, Stellungnahmen abgeben und Anträge beschließen. Anregungen und Empfehlungen sind von der Verwaltung und den Gremien in angemessener Frist zu beraten und zu beantworten.

(8) Die Beschlüsse des Seniorenbeirates werden von der bzw. dem Vorsitzenden dem Ersten Bürgermeister übermittelt. Das Sozialreferat erhält einen Abdruck von allen Anträgen/Beschlüssen zur Kenntnisnahme.

(9) Die Stadt unterrichtet den Seniorenbeirat zeitnah schriftlich über Sachverhalte (wie z.B. Bauvorhaben-, Barrierefreiheit, Straßenausbau usw.), welche die Belange der Senioren betreffen. Sofern seniorenrelevante Themen in den Stadtratsgremien bearbeitet werden, wird die/ der Seniorenbeiratsvorsitzende zur Sitzung geladen. Diese/r kann ein Mitglied des Seniorenbeirates aufgrund besonderer fachlicher Kenntnisse mit der Vertretung beauftragen.

(10) Der Seniorenbeirat ist berechtigt, zur Erfüllung seiner Aufgaben sachkundige Angehörige der Verwaltung zu hören.

(11) In den Fällen der Anhörung wird dem Seniorenbeirat zur Abgabe einer Stellungnahme eine Frist von sechs Wochen eingeräumt. In Ausnahmefällen kann die Anhörungsfrist unter Angabe der Gründe verkürzt oder verlängert werden. Dabei soll ein Benehmen zwischen Verwaltung und Seniorenbeirat hergestellt werden.

**§ 7
Koordination**

Für den Seniorenbeirat ist direkter Ansprechpartner bei der Stadt Sonthofen der Fachbereich Soziales. Dieser fungiert als Bindeglied zwischen dem Seniorenbeirat und der Verwaltung bzw. den zuständigen Gremien der Stadt Sonthofen.

**§ 8
Finanzierung**

Die Tätigkeit im Seniorenbeirat ist ehrenamtlich. Die Stadt gewährt im Rahmen ihres Haushalts einen Zuschuss zur Deckung notwendiger Auslagen.

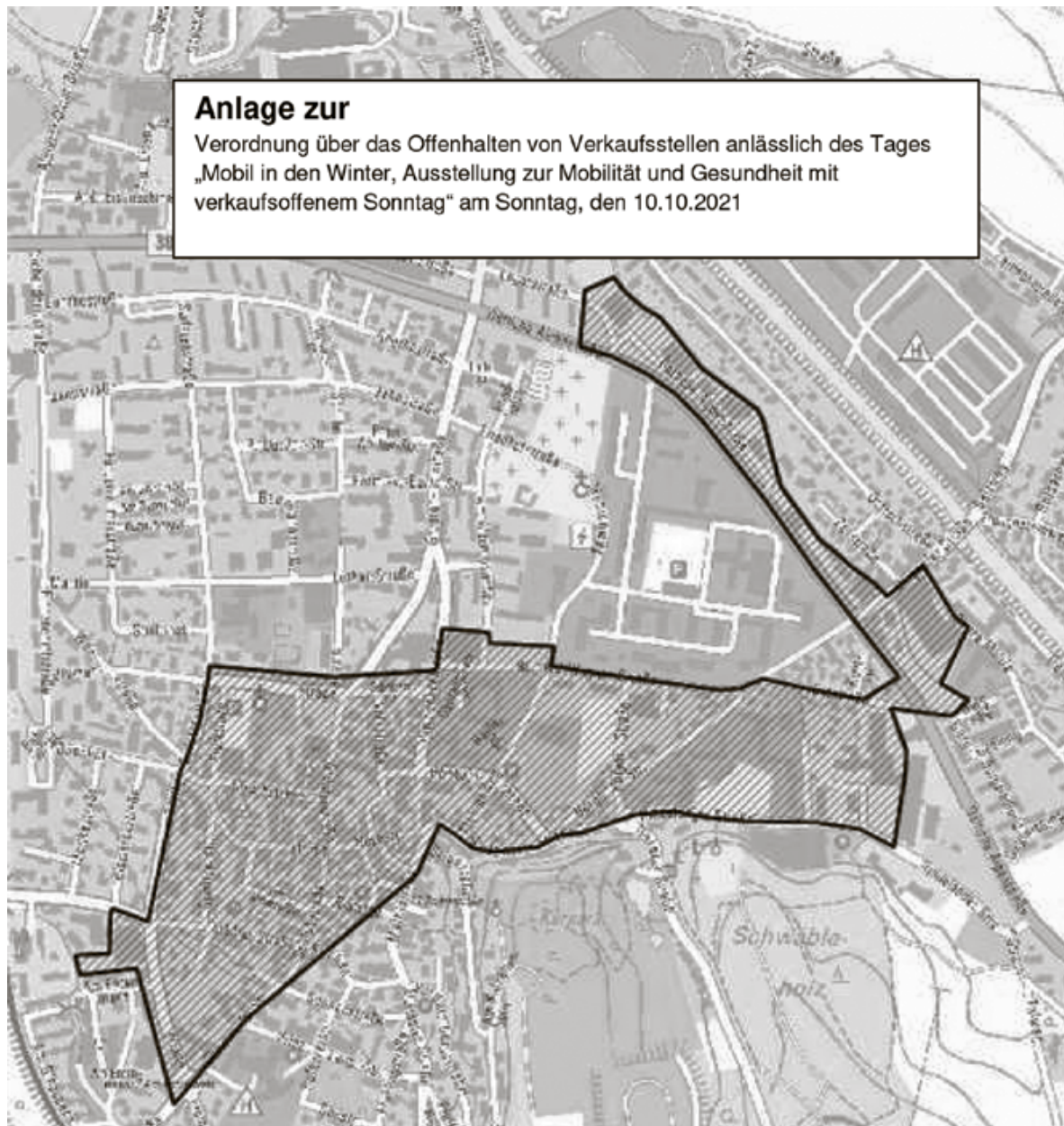
**§ 9
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Sonthofen vom 26.09.2018 außer Kraft.

Sonthofen, den 30.09.2021

gez.: Christian Wilhelm, Erster Bürgermeister 51-331

Bevölkerungsstand am 30.06.2021		
09780000 Gemeinde	Landkreis Oberallgäu	Schwaben Einwohner insgesamt
09780112	Altusried, M	10.321
09780123	Bad Hindelang, M	5.243
09780113	Balderschwang	356
09780114	Betzgau	2.972
09780115	Blaichach	5.790
09780116	Bolsterlang	1.122
09780117	Buchenberg, M	4.194
09780118	Burgberg i.Allgäu	3.265
09780119	Dietmannsried, M	8.359
09780120	Durach	7.242
09780121	Fischen i.Allgäu	3.239
09780122	Haldenwang	3.862
09780124	Immenstadt i.Allgäu, St	14.399
09780125	Lauben	3.492
09780127	Missen-Wilhams	1.480
09780131	Obermaiselstein	1.006
09780132	Sulzberg, M	7.820
09780133	Oberstdorf, M	9.551
09780134	Ofterschwang	2.081
09780128	Oy-Mittelberg	4.639
09780137	Rettenberg	4.519
09780139	Sonthofen, St	21.550
09780140	Sulzberg, M	5.044
09780143	Waltenhofen	9.697
09780144	Weitnau, M	5.390
09780145	Wertach, M	2.580
09780146	Wiggensbach, M	5.058
09780147	Wildpoldsried	2.557
	zusammen	156.828
		32-332



Aufgrund § 14 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl. I S. 744), zuletzt geändert durch Artikel 430 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über gewerbeaufsichtliche Zuständigkeiten vom 09. Dezember 2014 (GVBl. S. 555) erlässt die Stadt Sonthofen folgende Verordnung:

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen anlässlich der Veranstaltung „Mobil in den Winter, Ausstellung zur Mobilität und Gesundheit mit verkaufsoffenem Sonntag“ am Sonntag, den 10.10.2021

vom 30.09.2021

§ 1
Handelszweige

Die Leistungsgemeinschaft „Attraktive Stadt Sonthofen e.V. – ASS –“ veranstaltet am Sonntag, den 10.10.2021 einen Tag „Mobil in den Winter, Ausstellung zur Mobilität und Gesundheit mit verkaufsoffenem Sonntag“. Aufgrund dieser überregionalen Veranstaltung können an diesem Tag in Sonthofen alle Verkaufsstellen des Einzelhandels offen gehalten werden.

**§ 2
Öffnungszeiten**

Die Öffnungszeit umfasst den Zeitraum von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

**§ 3
Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich umfasst den in der Anlage (Lageplan) zu dieser Verordnung dargestellten Ortsbereich der Stadt Sonthofen.

§ 4

Schutzbestimmungen für Arbeitnehmer

Zum Schutz der Beschäftigten sind die Schutzvorschriften für Arbeitnehmer zu beachten. Dies sind insbesondere die Bestimmungen des § 17 LadSchlG, des Arbeitszeitgesetzes des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Wer gegen § 2 und § 4 dieser Verordnung verstößt, kann nach § 24 Ladenschlussgesetz mit einer Geldbuße bis zu 500 € belegt werden.

§ 6

Gültigkeit

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und mit Ablauf des 10.10.2021 außer Kraft.

Sonthofen, 30.09.2021

gez.: Christian Wilhelm, Erster Bürgermeister

51-325

Einladung

zur 6. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung
des Kreisausschusses des Landkreises Oberallgäu
am Dienstag, den 12.10.2021, um 15.00 Uhr
bis vorauss. 18.00 Uhr, im großen Sitzungssaal
des Landratsamtes Oberallgäu in Sonthofen

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Bekanntgaben
2. Förderung von Pflegeeinrichtungen;
Umwandlung darlehensweise gewährter Förderung in einen Zuschuss (Beschluss)
3. Gesundheitsregion Plus; Empfehlung an den Kreistag
4. Behandlung von Anträgen
5. Verschiedenes

Nicht öffentlicher Teil

...

Im Gebäude besteht Maskenpflicht (medizinische oder FFP2-Maske). Sitzungsteilnehmer und Besucher, die nicht geimpft oder genesen sind, bitten wir, sich vorab aktuell testen zu lassen. Wegen der geltenden Abstandsregelungen ist die Anzahl der Besucherplätze begrenzt. Daher bitten wir Besucher ggf. um Anmeldung zur Sitzung im Landratsbüro.

gez.: Indra Baier-Müller, Landrätin

51-333

Bekanntmachung des Abwasserverbandes Obere Iller

Einladung

zur Sitzung der Verbandsversammlung

**Ort: Haus Oberallgäu in Sonthofen
Zeit: Freitag, 08.10.2021, 09.00 Uhr**

Tagesordnung Verbandsversammlung

Öffentlicher Sitzung

1. Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung vom 09.07.2021
3. Sachstandsberichte und Mitteilungen:
 - Bau eines zweiten Faulturmes
 - Erneuerung der Belüftung
 - Inlinersanierung AS Oberjoch
4. Haushaltsangelegenheiten:
 - 4.1 Überblick zum Verlauf des Haushaltes 2021
 - 4.2 Vorberatung des Haushaltsentwurfes 2022

gez.: Dieter Fischer, Verbandsvorsitzender

51-328

Sonthofen, den 28. September 2021
gez.: Indra Baier-Müller, Landrätin